

und Beweisführungsmaßnahmen, wie Zeugenvernehmungen und die Zusammenarbeit mit Sachverständigen, sein. Erst diese gesicherten Feststellungen sind dann die Grundlage für die Einleitung und Durchsetzung differenzierter zielgerichteter Vorbeugungs- und Schadensabwendungsmaßnahmen. Die Zielrichtung kann auf Grund der Vielzahl der in Frage kommenden Täterkategorien, der Kompliziertheit der ökonomischen Prozesse sowie der unterschiedlichsten strukturellen Bereiche in den staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen, die zum Beispiel Maßnahmen zur Beseitigung von Produktionsstörungen, der Veränderung von Technologien zum Ausschluß von Gefahrensituationen, zur Valutamitteleinsparung, zur Vermeidung von Tierverlusten, zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Edelmetallen, zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes u. v. m. erforderlich machen, nicht strafatsbestandsmäßig oder anderweitig vorbestimmt werden. Sie muß für jeden Vorgang unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten neu erarbeitet werden.

Für das erforderliche Tätigwerden des Untersuchungsorgans zur Beseitigung von Mängeln und Mißständen und zur Vorbeugung besteht eine Reihe von gesetzlichen Regelungen sowie Weisungen und Befehlen des Genossen Minister.

Das sind insbesondere:

- Artikel 90 der Verfassung der DDR,
- Artikel 2 des StGB,
- §§ 1, 2 (2), 18 und 19 StPO,
- Dienstanweisung Nr. 1/82 des MfS.

Diese gesetzlichen Grundlagen sowie die gesicherten Untersuchungsergebnisse sind schließlich die Voraussetzungen, um wirksame differenzierte Vorbeugungs- und Auswertungsmaßnahmen entsprechend den politisch-operativen Zielstellungen durchzu-